

Begründung und Erläuterung
zur Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet
„Waller Flachteiche“
in der Stadt Verden (Aller) und der Gemeinde Kirchlinteln

Allgemeines:

Das Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich in den Gemarkungen Walle, Stadt Verden (Aller) und Holtum-Geest, Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden. Es liegt südöstlich der Kreisstraße 11 zwischen den Ortschaften Walle und Holtum-Geest und hat eine Größe von rund 22,7 ha. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte zu der Verordnung.

Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 274 „Sandgrube bei Walle“, das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen. Das Naturschutzgebiet geht zum Schutz extensiv genutzter Grünland- und Waldbereiche, die insbesondere für den Kammmolch eine besondere Bedeutung besitzen, über die Abgrenzung des FFH-Gebietes hinaus.

Naturlausstattung und Schutzzweck:

Das durch Sandabbau entstandene Naturschutzgebiet wird charakterisiert durch mehrere unterschiedlich große, teils periodisch austrocknende Flachgewässer. Durch die ehemalige Umlagerung von Rohböden sind die Teiche eingebettet in eine Umgebung, die ein vielfältiges Relief aus Senken und Dämmen aufweist. Seit den 1990er Jahren ist der Wasserstand im Gebiet um mehrere Meter gesunken. Ein nicht unerheblicher Teil der zahlreichen ehemals vorhandenen flachen Tümpel und Weiher führt als Folge davon nur noch kurzfristig nach starken Regenfällen Wasser; eine erfolgreiche Reproduktion der dort abtauchenden Amphibien ist in diesen Gewässern nicht mehr möglich.

Durch die in den Jahren stark fortgeschrittene Sukzession bzw. das Aufkommen von Birkenpionierwäldern und Weidenbüschen sind die ehemals vorhandenen seltenen Pionier- und Feuchtheiden auf offenen, wechselfeuchten, nährstoffarmen Sanden nur noch kleinfächig, insbesondere auf die noch offenen Uferbereiche der dauerhaft wasserführenden größeren Teiche im Nordosten und Süden zurückgedrängt worden. Diese Lebensraumtypen sind aber durch regelmäßig durchzuführende Pflegemaßnahmen, insbesondere Zurückdrängung aufgelaufener Gehölze und Schaffung von neuen Rohbodenarealen durch Öffnung der Vegetationsdecke wiederherstellbar.

Die Gewässer werden zur Zeit der Unterschutzstellung von mehreren besonders und streng geschützten Amphibienarten als Laichhabitat genutzt.

Auf höher gelegenen kaum durchfeuchteten Randbereichen des Schutzgebietes finden sich Besenheidebestände und teils ruderalisierte Magerrasen. Auch diese sind durch aufkommende Gehölze beeinträchtigt.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes dient nicht nur dem Schutz und der Wiederherstellung bestimmter FFH-Lebensraumtypen, sondern auch der Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes des im Gebiet vorkommenden Kammmolches als FFH-Anhang II Art sowie weiterer im FFH-Anhang IV gelisteter streng geschützter Amphibienarten. Neben den im NSG vorhandenen Tümpeln und Weihern, die als Laichbiotope genutzt werden, benötigen insbesondere Kammmolche zwingend auch geeignete Landlebensräume (Sommer- und Winterquartiere) in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer in guter räumlicher Verzahnung.

Sommerhabitate stellen im NSG die vorhandenen extensiv genutzten Grünlandflächen mit Feldgehölzen, Hecken und Säumen dar. Als wichtige Überwinterungsbiotope dienen insbesondere die Laubwaldbereiche des Schutzgebietes. Für den Kammmolch sind zudem Tagesverstecke im Wald (moderne Baumstubben, Holzstapel, Wurzelteiler und ähnliches) wichtig.

Erdkröte und Grasfrosch haben eine deutliche Habitatpräferenz für Waldbestände. Die Erdkröte gräbt sich im Winter in Laubstreu ein.

Koniferenmonokulturen führen bei den Populationen sämtlicher heimischer Lurcharten zu auffälligen Bestandseinbußen, da in diesen Waldbeständen eine geringere Boden- und Luftfeuchtigkeit, eine stark saure Reaktion des Substrates sowie eine Bodenverdichtung vorherrschen. Vor diesem Hintergrund ist in den Waldbereichen des Schutzgebietes die Umwandlung bestehender Laubwaldbereiche in Nadelholzforsten verboten.

Der Kammmolch und auch die übrigen im Gebiet vorkommenden Amphibienarten beanspruchen also im Jahresverlauf unterschiedliche Teillebensräume und reagieren damit auch empfindlich auf Landschaftsveränderungen im weiteren Umfeld ihrer Laichgewässer (Grünlandintensivierung, Umbruch, Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen, Entwässerung).

Regelmäßige Feststellungen der Kreuzkröte im Schutzgebiet gab es im Zeitraum 1990 bis 2006 in kleiner Population. Aktuelle Nachweise fehlen allerdings. Die Ursache für das Verschwinden der Kreuzkröte liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls an der ungehindert fortschreitenden starken Verbuschung des Schutzgebietes, die den Lebensansprüchen dieser Art an offene Sandlebensräume entgegensteht. Nach Entfernung der Gehölze, insbesondere in den Uferbereichen der Gewässer und Wiederherstellung von Rohbodenarealen, die wichtige Schutzziele in der Verordnung darstellen, ist von der Wiederbesiedlung der Kreuzkröte auszugehen, sofern die ohnehin niedrigen Wasserstände in den Gewässern nicht noch weiter abnehmen.

Gleiches gilt für den aktuell nicht mehr vorhandenen FFH-Lebensraumtyp 7150 (Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften). Zwei charakteristische Arten – Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) – wurden noch 2016 in den Uferbereichen eines größeren Gewässers vorgefunden.

Im Schutzgebiet kommen zahlreiche gefährdete Rote Liste Pflanzenarten vor, wie Späte Gelbsegge (*Carex viridula*), Wasserdickblatt (*Crassula aquatica*), Rundblättriger Sonnentau, (*Drosera rotundifolia*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Fadenbinse (*Juncus filiformis*), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Glänzende Seerose (*Nymphaea candida*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Feine Armleuchteralge (*Chara delicatula*) und Schimmernde Glanzleuchteralge (*Nitella translucens*).

Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*) wurde 2016 noch in wenigen Exemplaren nachgewiesen, wird aber ohne Pflegemaßnahmen durch die weiter zunehmende Verbuschung verschwinden.

Im Schutzgebiet wurde der Neophyt *Crassula helmsii* festgestellt. Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) deutet die Häufung von Funden in jüngerer Zeit auf eine Zunahme der Art hin (23 bekannte Wuchsorte in Deutschland). Das Nadelkraut kann große Dominanzbestände aufbauen. Eine Bekämpfung wird vom BfN zurzeit nicht empfohlen, da die Problemdimension in Deutschland nicht ausreichend bekannt ist und zudem keine geeigneten Maßnahmen bekannt sind.

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist der Erhalt, die Pflege und insbesondere die Wiederherstellung und Offenhaltung eines durch Sandabbau entstandenen Teichgebietes als Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Im Speziellen bezweckt die Erklärung zum NSG

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines durch Nährstoffarmut, gute Wasserversorgung und weitgehende Offenheit gekennzeichneten Lebensraumes,
2. den Erhalt und die Wiederherstellung der unterschiedlich großen, teils periodisch austrocknenden Kleingewässer,
3. den Erhalt und die Wiederherstellung offener, wechselfeuchter, sandig-kiesiger Uferbereiche mit Pioniervegetation und Feuchtheiden,
4. den Erhalt und die Entwicklung von Sandheiden und Magerrasen sowie extensiv genutzten artenreichen Grünlandflächen und Laubwäldern in den trockeneren Randlagen des Schutzgebietes,
5. den Schutz, die Erhaltung und Entwicklung als wichtige Lebens- und Fortpflanzungsstätte mehrerer besonders geschützter und gefährdeter Amphibienarten,
6. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der nachstehend genannten Tierart des Anhanges II der FFH-Richtlinie eine wesentliche Bedeutung zu.

1. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie:

- 3130 nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (aktuell nicht vorhanden, aber durch entsprechende Pflegemaßnahmen gut wiederherstellbar)

2. Prioritäre Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)

Die weiteren in nicht signifikanter Ausdehnung bzw. nur kleinflächig vorhandenen FFH-Lebensraumtypen 4010 und 4030 (Feucht- und Sandheiden) sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen wiederherstellbar.

Darüber hinaus kommen weitere für das Gebiet charakteristische und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Amphibienarten im Schutzgebiet vor. Dies sind

- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*):
Die Knoblauchkröte kommt überwiegend im Tiefland in offenen Agrarlandschaften und Heidegebieten mit grabfähigen, sandigen Böden vor, sie laicht in stehenden und langsam fließenden Gewässern und benötigt ein gutes Angebot an krautreichen, nährstoffarmen, fischfreien Weihern und Teichen.

- Moorfrosch (*Rana arvalis*):
Der Moorfrosch kommt in von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften mit fischfreien, pflanzenreichen, besonnten Gewässern vor.
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*):
Die Kreuzkröte laicht in flachen, vegetationsarmen Weihern und Tümpeln und kommt in sonnigen, vegetationsarmen Lebensräumen, wie Sand- und Kiesgruben, Heide- und Ruderalflächen vor.

Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Amphibienarten im Gebiet sind Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch.

Verbote und Freistellungen:

Zu einzelnen Verboten und Freistellungen der NSG-Verordnung finden sich nachstehend detaillierte Hinweise und Interpretationshilfen.

Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der Verordnung genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.

§ 3 Abs. 1 greift § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf. Dieser Absatz stellt klar, dass alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Schutzgebietes führen können, verboten sind. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden, aber in das Gebiet hineinwirken und dadurch zu Beeinträchtigungen führen können. In der Regel sind für derartige Vorhaben bzw. Projekte FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

§ 3 Abs. 2 legt ein Betretensverbot für das Schutzgebiet fest. Da sich im gesamten Gebiet keine Wege befinden, ist der Zugang mit Ausnahme der freigestellten Nutzungen nach § 4 der Verordnung grundsätzlich verboten. Neben den in Abs. 3 beispielhaft genannten Verboten ist damit auch die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z.B. Grillen, Zelten, Baden oder die Durchführung von Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies dient insbesondere dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

Auch die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 1 - 4** dienen der Beruhigung des Gebietes. Ungestörte Rückzugsräume sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Hunde dürfen sich u.a. auch deshalb nicht in dem Gebiet aufhalten, da es durch Hundekot zu einer Eutrophierung des an sich nährstoffarmen Gebietes kommt.

Fischbesatzmaßnahmen sind nach **§ 3 Abs. 3 Nr. 5** verboten, da die überwiegende Zahl der Amphibienarten sich in fischreichen Gewässern nicht erfolgreich fortpflanzen kann. Dies trifft in besonderem Maße auf den Kammmolch zu. Ebenfalls dem Schutz der in den Gewässern lebenden Tiere dient das Befahrensverbot des **§ 3 Abs. 3 Nr. 6**.

Da ein ausreichend hoher Wasserstand die Voraussetzung für die erfolgreiche Reproduktion der Amphibien als auch für die Besiedlung der an feuchte Sande gebundenen Pioniervegetation ist, sind negative Veränderungen des Wasserhaushaltes - ausdrücklich auch außerhalb des Schutzgebietes, wenn sie in das Gebiet hineinwirken - nach **§ 3 Abs. 3 Nr. 7** verboten.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 8 und 9** verhindern das Einbringen gentechnisch veränderter, gebietsfremder oder invasiver Arten. Zurzeit zählt der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Durch das Verbot der Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Gebietsfremde oder invasive Arten rufen ähnlich gelagerte Probleme hervor. Sie verdrängen die zu schützende heimische Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3 Abs. 3 Nr. 10 verbietet Aufforstungen außerhalb der bestehenden Waldflächen. Diese Regelung dient der Offenhaltung des Gebietes und ist erforderlich für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Grünlandflächen, Magerrasen sowie Feucht- und Sandheiden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 11 - 13 verhindert die Durchführung von Bohrungen und Sprengungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen und Freileitungen. Das hiermit in der Regel verbundene Betreten und Befahren der Flächen sowie der Lärm würden erhebliche Störungen für die Tierwelt verursachen. Zudem besteht die Gefahr, dass Entwässerungswirkungen ausgelöst werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 14 verbietet die Ablagerung, Aufschüttung und Einbringung von Müll, Abfällen und Bodenbestandteilen, da dies zu negativen Veränderungen (z.B. Eutrophierung, Schadstoffe) der Bodenverhältnisse bzw. der Bodenzusammensetzung führen kann. Es besteht außerdem die Gefahr, dass flache Tümpel, die nur unregelmäßig Wasser führen, verfüllt werden und ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verlieren.

In § 4 der Verordnung sind Handlungen und Nutzungen aufgeführt, die von den Verboten des § 3 generell freigestellt sind und deshalb keiner besonderen Zulassung oder Befreiung bedürfen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen im Schutzgebiet freigestellt ist. Da Amphibien auf Grund ihrer durchlässigen Haut eine hohe Sensibilität gegenüber Pflanzenschutzmitteln, anorganischen Düngemitteln und Gülle besitzen, ist die Ausbringung dieser Stoffe unzulässig. Die Beschränkung der Stickstoffgaben auf maximal 80 kg N/ha jährlich und die Festlegung der frühesten Bodenbearbeitung bzw. des frühesten Mähzeitpunktes dienen dem Erhalt des mesophilen Grünlandes.

§ 4 Abs. 4 stellt die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen unter Beachtung bestimmter Vorgaben frei. Das Verbot von Forstarbeiten im Wald während der Wanderzeit der Amphibien im Frühjahr aus den Waldbereichen zu den Laichgewässern dient dem Schutz der Individuen vor Verletzungen. Die Gründe für das Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelholzforsten wurden oben bereits erläutert.

Erkennbare Horst- und Stammhöhlenbäume dürfen nicht gerodet werden. Vor einer geplanten Baumfällung ist eine gründliche Überprüfung der jeweiligen Bäume erforderlich.

§ 4 Abs. 5 regelt die Freistellung der Jagdausübung. Die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern, Futterplätzen, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen kann die natürliche Vegetation und Bodenverhältnisse negativ verändern oder die Bewahrung nährstoffarmer Verhältnisse verhindern. Deshalb ist dies im FFH-Gebiet verboten und im übrigen Gebiet zustimmungspflichtig.

§ 4 Abs. 9 stellt klar, dass bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt bleiben. Hierunter fallen auch genehmigte Grundwasserentnahmen, die sich möglicherweise auf das Schutzgebiet auswirken können. Soweit Wasserversorger und deren Beauftragte im Rahmen dieser Genehmigungen zur Erfüllung der behördlich angeordneten Beweissicherung das Schutzgebiet betreten oder befahren müssen, ist dies ebenfalls von dieser Regelung umfasst.